II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69, Nr. 1703/72 und Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 20. Juli 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft gewährt und finanziert Entwicklungsländern und von Katastrophen betroffenen Ländern Nahrungsmittelhilfe.

Nach den derzeitigen Verordnungsbestimmungen erfolgt die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben für den den Ausfuhrerstattungen entsprechenden Teil durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft und für die übrigen Ausgaben durch Titel 9, Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe".

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Aufteilung zu Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel führte.

Infolgedessen empfiehlt es sich, die Kosten der Nahrungsmittelhilfe ausschließlich bei Titel 9 (Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe") zu verbuchen.

Zu diesem Zweck ist eine Anpassung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 betreffend die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe [1], (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [2] und (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [3] erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 erhält folgende Fassung:

„Bei den nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe kommt für eine Finanzierung durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft der Teil der Ausgaben in Betracht, der der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern abzüglich der nach dem Verschiffungshafen anfallenden Kosten entspricht."

[1] ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz und Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgaben, die sich auf gemeinschaftliche Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe beziehen, werden im Rahmen von Titel 9 (Kapitel ‚Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe') gemeinschaftlich finanziert; diese umfassen gemäß den von den Organen der Gemeinschaft gefaßten Beschlüssen

a) den Wert der Waren am Verschiffungshafen."

Artikel 3

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 erhält folgende Fassung:

„Bei den einzelstaatlichen Maßnahmen zur Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 mit in der Gemeinschaft bereitgestellten Waren finanziert die Abteilung Garantie des Fonds den Teil der Ausgaben, welcher der Erstattung bei der Ausfuhr nach Drittländern abzüglich der nach dem Verschiffungshafen anfallenden Kosten entspricht.

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt."

Artikel 4

Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz und Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 erhält folgende Fassung:

„Bei den Gemeinschaftsmaßnahmen, die sich auf das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 beziehen und die auf Grund der von den Organen der Gemeinschaft gefaßten Beschlüsse durchgeführt werden, werden

a) der Wert des Getreides und des Reises in unverändertem Zustand oder verarbeitet am Verschiffungshafen oder einer entsprechenden Stufe oder, sofern die Ware auf dem Weltmarkt angekauft ist, der sich aus ihrem Ankaufspreis ergebende Wert, gegebenenfalls erhöht um die damit verbundenen notwendigen Ausgaben, von der Gemeinschaft finanziert."

Artikel 5

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Diese Ausgaben fallen unter Titel 9 (Kapitel ‚Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe')."

Artikel 6

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. September 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab 1. Januar 1977 werden die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung der in der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission